

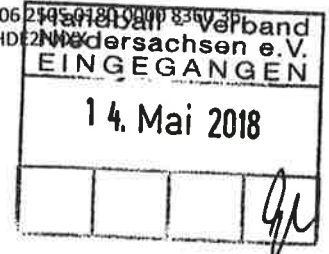


Handball-Verband
Niedersachsen e.V.
Maschstraße 20
30169 Hannover

Telefon: (05 11) 98 99 50
Telefax: (05 11) 98 99 52 0
Internet: www.hvn-online.com
E-Mail: hvngs@t-online.de

Bankverbindung:
Sparkasse Hannover

IBAN DE06 250 918 000 8 50 30
BIC SPKHDE33HAN



Werner Beie – Leconskamp 73 – 49191 Belm

JSG GIW Meerhandball 2007
Herrn
Olaf Taubert
Kamerun 2

31515 Wunstorf

Werner Beie
Vorsitzender Verbandssportgericht
Leconskamp 73
49191 Belm
Tel. (05406) 9426
E-Mail werner.beie@osnnet.de

49191 Belm, 08.05.2018

Verteiler:

Geschäftsstelle HVN
Vizepräsident Spieltechnik, Jens Schoof
Vizepräsident Finanzen, Wolfgang Gremmel
Vizepräsident Recht Harald Schieb
Präsident Stefan Hüdepohl

VSpG HVN 2018 - 01

Einspruch des JSG GIW Meerhandball vom 30.01.2018 gegen die Wertung des Spiels Nr. 131008

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Sportfreunde,

anliegend übersende ich die im vorgenannten Verfahren ergangene Entscheidung.
Für die JSG GIW Meerhandball, den Vizepräsidenten Finanzen und der Geschäftsstelle des HVN ist der Beschluss über die Auslagenfestsetzung beigelegt.

Mit sportlichen Grüßen

(Werner Beie)
Vorsitzender VSpG HVN

Handball – Verband Niedersachsen e.V.

B e s c h l u s s

im Einspruchsverfahren der JSG GIW Meerhandball gegen die Wertung des Spiels Nr. 131008 werden die Auslagen, die von der JSG GIW Meerhandball zu tragen sind, auf

98,75 €

festgesetzt.

Sie setzen sich wie folgt zusammen:

1. Ausfertigungskosten Urteil VSpG	30,00 €
2. Portokosten	18,75 €
3. Bekanntmachungskosten § 59 Ziffer 6 DHB/RO und § 15 Gebührenordnung HVN	50,00 €

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist die gebührenfreie Beschwerde gemäß § 56 Ziffer 4 RO/DHB zulässig. Diese ist innerhalb von 2 Wochen nach Zugang des Beschlusses beim Vorsitzenden des Verbandssportgerichtes, Werner Beie, Leconskamp 73, 49191 Belm einzulegen.

Die Beschwerde ist gemäß § 37 Ziffer 7a) b) RO/DHB unterzeichnet von einem Vorstandsmitglied und dem Handballabteilungsleiter oder dessen Vertreter, bei Vereinen, die nur Handballsport betreiben, durch zwei Vorstandsmitgliedern einzulegen. Dies gilt auch für eine Vollmacht, die einem Verfahrensbevollmächtigten erteilt wird.

49191 Belm, 08.05.2018

Werner Beie
Vorsitzender VSpG HVN

Urteil

Auf den Einspruch der JSG GIW Meerhandball vom 30.01.2018 gegen die Wertung des Spieles Nr. 131008 am 28.01.2018 GIW Meerhandball gegen HSG Delmenhorst Verbandsliga MJA Nord hat das Verbandssportgericht im schriftlichen Verfahren – nach telefonischer Beratung – durch

Werner Beie, Belm
Vorsitzender
Jan Bröcker, Georgsmarienhütte
Peter Köke, Bremen
als Beisitzer

mit Urteil vom 03.05.2018 für Recht erkannt:

1. Der Einspruch der JSG GIW Meerhandball wird als unbegründet zurückgewiesen.
2. Die Ausgaben des Verfahrens trägt die JSG GIW Meerhandball.
3. Die Einspruchgebühr ist zugunsten des HVN verfallen.

Sachverhalt:

I.

Am 28.01.2018 fand das Meisterschaftsspiel Verbandsliga MJA Nord JSG GIW Meerhandball gegen HSG Delmenhorst statt. Im Spielprotokoll kündigte die GIW einen Einspruch an und ließ folgendes eintragen: *„Spielstand zum Sachverhalt: 34:35 GIW: nach erfolglosem Torabschluss der Gastmannschaft ca. 10 Sekunden vor Spielende wurde durch die Nr. 17 der Gastmannschaft die Ausführung des Freiwurfs durch einen Spieler verhindert. Die Aktion diente ausschließlich zur bewussten Verhinderung einer eindeutigen Torchance durch vorne stehende Spieler der GIW. Sanktion 2 Minuten wurde gegen Nr. 17 Delmenhorst verhängt. Ein mögliches Unentschieden nicht mehr erfolgen. (Formulierung Mannschaftsverantwortlicher GIW)*

Schiedsrichter: Nach erfolglosem Torabschluss der Gastmannschaft ca. 10 Sekunden vor Spielende wurde von der Nr. 17 Delmenhorst ein Abstandsvergehen begangen. Der vorher gegebene Freiwurf konnte trotzdem gespielt werden. Nr. 17 erhielt eine 2 Minuten-Strafe vergeben. (Formulierung Schiedsrichterpaar)

II.

Am 30.01.2018 legte GIW den angekündigten Einspruch ein. Der Einspruch wird wie folgt begründet: *„In den Schlußsekunden o.g. Begegnung hat sich die HSG Delmenhorst (nachfolgend Gastmannschaft) beim Spielstand von 35:34 für ebendies im Angriff befunden und einen erfolglosen Torabschluss versucht, in dessen Folge auf Freiwurf für die GIW Meerhandball (nachfolgend Heimmannschaft) entschieden wurde (Spielzeit 59:52 min., nachdem die Schiedsrichter die Spielzeit korrigiert hatten)*

Diesen Freiwurf wollte der Spieler S.Bretz (Heim) schnell nach vorne auf einen der drei vorne frei stehenden Heimspieler ausführen, um damit einen sog. Tempogegenstoß einzuleiten. Hieraus hätte eine klare Torchance zum Ausgleich für die Heimmannschaft

resultiert.

Ein Spieler der Gastmannschaft (Nr. 17) versuchte S.Bretz festzumachen, um damit bewusst und auf grob unsportliche Art und Weise die Chance auf einen Torabschluss der Heimmannschaft zu verhindern. Der Spieler S.Bretz versuchte vergeblich auszuweichen, doch die Einwirkung des Gegenspielers verhinderte die klare Torchance auf den Ausgleich. Diese lag nicht mehr vor, da der Ball nur noch vollkommen unkontrolliert nach vorne geworfen werden konnte. Die Aktion des Gastspielers führt unter jeglicher Betrachtungsweise zur Anwendung der Regel 8:10c in derer es heißt „Wenn der Ball in den letzten 30 Sekunden nicht im Spiel ist und ein Spieler oder Offizieller die Wurfausführung des Gegners verzögert oder behindert und damit der gegnerischen Mannschaft die Chance genommen wird, in eine Torwurfsituation zu kommen oder eine klare Torgelegenheit zu erreichen, ist der fehlbaren Mannschaft ein 7-m-Wurf zuzusprechen. Dies gilt bei jeglicher Art der Wurfverhinderung (z.B. Vergehen mit begrenztem körperlichen Einsatz, Störung der Wurfausführung wie: Pass abfangen, stören der Ballannahme, Ball nicht freigeben)“ Schon dem Wortlaut nach reicht alleine die Behinderung der Wurfausführung zur Anwendung der Regel aus.

Obwohl das Schiedsrichtergespann die Aktion erkannt hat und vom Trainer der Heimmannschaft auf o.g. Regel verbal hingewiesen wurde, entschied das Schiedsrichtergespann auf eine persönliche Sanktionierung gegen den MV der Heimmannschaft (Verwarnung) sowie im Anschluss gegen Spieler #17 Gast (2 min Zeitstrafe), verweigerte der Heimmannschaft jedoch den regelgerechten 7-m-Wurf. Durch diese Entscheidung liegt ein eindeutiger und – unter Würdigung der Gesamtumstände (hier: Spielstand und noch verbleibende Spielzeit) – spielentscheidender Regelverstoß durch das Schiedsrichtergespann vor.

III.

Dem Präsidium des HVN wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Diese wurde nicht genutzt. Die Schiedsrichter Burim Grabanica und Mark Moch wurden nach Zeugenbelehrung zur Aussageaufgefordert.

SR Grabanica sagte folgendes am 14.04.2018 aus (auszugsweise): Circa 10 Sekunden vor Spielschluss bekam die Heimmannschaft durch Feld-SR Mark Moch einen Freiwurf zugesprochen. Ich war zu diesem Zeitpunkt Tor-SR. Ein Spieler der Heimmannschaft nahm sich den Ball und wollte den Freiwurf ausführen. Ich, währenddessen Feld-SR geworden, stand unmittelbar neben dem Spieler der Heimmannschaft. Spieler Nr. 17 der Gastmannschaft, der den Freiwurf provoziert hatte, lief zurück und hielt dabei den Mindestabstand zum Heimspieler nicht ein. Er blieb kurz vor dem Heimspieler stehen und hielt die Arme in die Luft, um, meines Erachtens nach, möglicherweise den geworfenen Ball abzufangen. Der Freiwurf wurde dann trotzdem ausgeführt. Ich erkannte bei der Aktion keinen Körperkontakt oder dass der Gegenspieler den Ball berührte. Ich ließ den Vorteil laufen, da die Heimmannschaft noch ein Tor erzielen könnte. Als kein Heimspieler den Ball fing unterbrach ich das Spiel mit einem Time-Out und bestrafte den Spieler Nr. 17 der Gastmannschaft progressiv mit einer 2-Minuten-Strafe. Mark kam daraufhin auf mich zu und fragte mich, was ich gesehen habe. Ich erzählte, dass der Spieler Nr. 17 den Abstand beim Freiwurf nicht eingehalten hat. Er bestätigte meine Entscheidung und wir gingen in Richtung Kampfgericht. Der MV der Heimmannschaft wollte uns daraufhin sagen, dass hier Regel 8:10c anzuwenden ist. Wir verneinten dies gemeinsam. Kurz darauf bestrafte Mark den MV der Heimmannschaft mit einer gelben Karte. Daraufhin wollte ich das Spiel wieder anpfeifen aber Mark und ich erkannten, nach Uhrenvergleich, dass das Kampfgericht die Hallenuhr nicht rechtzeitig gestoppt hat und dass statt 2 Sekunden Spielzeit noch 5 Sekunden zu spielen sind. Wir wiesen die Trainer beider Mannschaften darauf hin und korrigierten die

Spielzeit. Danach ging ich mit dem Spielball zum Freiwurfpunkt und piff das Spiel mit dem Freiwurf wieder an.“

Schiedsrichter Moch führte am 15.04.2018 aus (auszugsweise): Etwa 10 Sekunden vor Spielende wurde der Heimmannschaft ein Freiwurf zugesprochen. Ich wechselte zu diesem Zeitpunkt vom Feld-SR zum Tor-SR. Ich lief seitlich in Richtung des Tores des Gastvereins. Dabei konnte ich erkennen, dass ein Spieler der Heimmannschaft zum auf dem Boden liegenden Ball rannte, um einen schnellen Freiwurf und meiner Meinung nach, in Folge dessen einen sog. Tempo-Gegenstoß auszuführen. Ich erkannte, dass ein Gegenspieler des Gastvereins an den Freiwurf-ausführenden Spieler herantrat. Allerdings konnte ich nichts genaueres erkennen, da mein Blick durch andere Spieler verdeckt wurde. Der Ball wurde dann zu einem Tempo-Gegenstoß in Richtung des gegnerischen Tores geworfen. Der Ball landete schlussendlich vor dem gegnerischen 6-m-Kreis, allerdings befanden sich weder Heim- noch Gastspieler dort.

Mein SR-Kollege Burim Granica, der zu diesem Zeitpunkt Feld-SR war und sich unmittelbar neben der Freiwurfstelle befand, unterbrach daraufhin sofort das Spiel mit einem Time-Out und stellte den Spieler Nr. 17 der Gastmannschaft mit einer 2-Min.-Strafe hinaus. Ich lief daraufhin zu meinem Kollegen und fragte, was er gesehen hätte. Er sagte, dass der Spieler der Heimmannschaft den Freiwurf ausführen wollte und der Gegenspieler Nr. 17 den Abstand nicht eingehalten habe. Ich fragte ihn daraufhin, ob Spieler Nr. 17 tatsächlich nur den Abstand nicht eingehalten habe oder ob er den Spieler der Heimmannschaft oder den Ball bei der Freiwurfausführung berührt habe. Dies hat Burim verneint. Somit bestätigte ich ihm, dass dies auch in den letzten 30 Sekunden eines Spiels nur mit der Hinausstellung zu bestrafen ist. Daraufhin hat uns der Trainer der Heimmannschaft darauf hinweisen wollen, dass diese Aktion in den letzten 30 Sekunden eines Spiels gemäß der neuen Regel 8.10.c mit einer roten Karte und einem Strafwurf geahndet werden müssen und verglich die Situation mit dem EM-Spiel zwischen Deutschland und Slowenien. Mein Kollege und ich verneinten dies. Daraufhin wurde der Trainer lauter und „tobte“ in seinem Trainerbereich, worauf ich ihm die gelbe Karte zeigte.“

IV.

Am 19.04.2018 wurde dem GIW Gelegenheit des rechtlichen Gehörs gegeben. Bis zum Termin -27.04.2018 – ist keine Stellungnahme beim Verbandssportgericht eingegangen.

Entscheidungsgründe:

I.

Der Einspruch ist form- und fristgerecht eingelegt worden, er ist jedoch unbegründet.

II.

10 Sekunden vor Spielschluss beim Spielstand von 34:35 für die Gastmannschaft wurde nach einem erfolglosen Torabschluss der Gastmannschaft durch die Schiedsrichter auf Freiwurf für die Heimmannschaft entschieden. Diesen Freiwurf wollte ein Spieler der GIW schnell ausführen. Ein Spieler der HSG störte bei der Ausführung des Freiwurfs.

III.

Der Schiedsrichter Grabanica stand unmittelbar neben dem Ort des Geschehens und konnte die Ausführung des Freiwurfs genau beobachten und bewerten. Er stellte fest, dass der Spieler der Gastmannschaft Nr. 17 den Mindestabstand zum Ausführenden nicht einhielt. Eine Berührung fand nicht statt. Der Ausführende warf den Ball Richtung gegnerisches Tor. Der Ball wurde nicht von dem gegnerischen Spieler berührt. Als kein Spieler der GIW den Ball fing, unterbrach der Schiedsrichter das Spiel und bestrafte den Spieler Nr. 17 HSG mit einer 2-Minuten-Strafe.

I.

Gemäß Regel 8:10.c IHF ist ein Spieler zu disqualifizieren und die Mannschaft mit einem 7-m-Wurf zu bestrafen, wenn er die Wurfausführung des Gegners verzögert oder behindert. Dazu gehören Vergehen mit begrenztem körperlichen Einsatz, Störung der Wurfausführung wie Passabfangen, Stören der Ballannahme, Ball nicht freigeben.

Gemäß Regel 15:2 IHF ist der Wurf ausgeführt, wenn der Ball die Hand des Werfers verlassen hat.

V.

Die Schiedsrichter haben aufgrund ihrer eigenen Beobachtung festgestellt, dass zwar eine Behinderung des Werfers gegeben war, aber die Kriterien nach 8:10 c IHF nicht vorlagen. Wegen des Abstandsvergehens wurde der Spieler Nr. 17 regelgerecht mit einer 2-Minuten-Strafe belegt. Eine weitergehende Bestrafung musste nicht ausgesprochen werden.

VI.

§ 55 (1) RO/DHB und Regel 17:11 IHF bestimmen, dass Entscheidungen der Schiedsrichter, die auf Grund ihrer Tatsachenfeststellung oder Beurteilung getroffen wurden, unanfechtbar sind.

Die Schiedsrichter haben in ihren Aussagen deutlich gemacht, dass sie auf Grund eigener Wahrnehmung eine Entscheidung getroffen haben.

Einem Regelverstoß vermag das Verbandssportgericht daher nicht festzustellen, der Einspruch wird deshalb als unbegründet zurückgewiesen.

VII.

Die Auslagen- und Gebührenentscheidung beruht auf § 59 Ziffer 3 RO/DHB/HVN.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig. Diese muss innerhalb von zwei Wochen, gerechnet von der Zustellung der Ausfertigung unterzeichnet bei Vereinen durch ein Vorstandsmitglied und dem Handballabteilungsleiter (oder dessen Vertreter), bei Spielgemeinschaften durch ein Vorstandsmitglied eines der Stammvereine und den Spielgemeinschaftsleiter (oder dessen Vertreter), bei Regionen durch den Vorsitzenden oder einen bevollmächtigten Vertreter unter Vorlage der Vollmacht beim Vorsitzenden des

Verbandsgerichtes, Hanns-Peter Isensee, Platanenweg 22, 39167 Ixleben, eingelegt werden. Der Rechtsmittelschrift muss der Nachweis über die Einzahlung der Berufungsgebühr in Höhe von € 75,00 (Konto der Sparkasse Hannover, BLZ 250 501 80, Kto.-Nr. 836 036, IBAN DE06 250501800000836036) beigelegt sein (§§ 37 und 39 RO/DHB und 44/I RO/HVN).

Belm, Georgsmarienhütte, Bremen 03.05.2018

gez. Unterschrift

Werner Beie

gez. Unterschrift

Jan Bröcker

gez. Unterschrift

Peter Köke

F.d.R.



Werner Beie

Vorsitzender VSpG